Anhang 1

Abstandsklassen 1994

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. Stelle(n)	Betriebsart
I	1500	1	1,1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, sowie die Feuerungsfeststellung 800 MW überlastigt
		2	1,11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Gaswerke)
		3	3,2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4,1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4,1 b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4,4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen oder einer Kombination von Stoffen aus Kohle oder Erdöl, Erdgas, Gesteinen, Mineralöl-, Alkyl- oder Schwermetallfestkörpern, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1,14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	1,15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Permafrosten unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3,1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Eisen
		10	3,2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallerzen wie Kupfer- oder Metallschwefelerzen (Blei-, Zink- und Kupfererz sintern)
		11	3,3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Licht-bogenöfen (1) (1 nach Nr. 3,3 (1) ausgenommen sowie Induktionsöfen (*) (1 nach Nr. Nrn. 37 und 45)
		12	3,15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3,18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -teilstücken aus Metall im Freien (*)
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	4,1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4,1 b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Halbmetallen durch chemische Umwandlung, ausgenommen Energie sowie von Fernmeldegeräten, Kernrad und Kühlschrank-Aluminiumbleche
		17	4,14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18	6,3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfurnierplatten
		19	7,12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder tierische Nebenprodukte vor der Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gewonnen oder gelagert werden
		20	7,15 (1)	Entwässerungsanlagen
		21	10,18 (1)	Prüfstelle für oder mit Luftschrauben, Rückstoßtriebwerken oder Gasturbinen
		22	10,19 (1)	Anlagen zur Luftaufbereitung mit einem Durchsatz von 251 Luft je Stunde oder darüber (*)
	500	23	1,4 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, sowie die Feuerungsfeststellung a) bei Kraftwerken mehr als 50 MW bis max. 800 MW*wirtgl b) bei Heizkraftwerken 300 MW überlastigt
III		24	1,12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gemenge
		25	3,5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bestandteilen der Anlagen
		26	3,6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kessel, Dolomit, Gips, Kalkstein, Zuschlägen, Magnesit, Quarzit oder von Tus zu Schamotte
		27	3,9 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtdurchsatzgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 45)
		28	3,8 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 9 und 11)
		29	4,5 b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen
		30	4,6 b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Chemiefasern von Stoffen, Basen, Salzen
		31	4,9 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefelsäure, Schwefelsäure, Metallbearbeitungsöle
		32	4,7 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		33	4,11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	4,6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		35	7,6 (1)	Anlagen, in denen Saurefrucht hergestellt wird, soweit 15 t Saurefrucht je Tag oder mehr hergestellt werden
		36	7,7 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		37	8,1 (1)	Anlagen zur Schmelzung oder zur thermischen Behandlung von Beton oder Hüttenzement unter Verwendung von Zement
		38	3,1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stahlbetonfertigteilen, ausgenommen Schalungen, Stützen, Binder, Kranbahnträger, Decken, Fenster-, Dach-, Kanal-, Betonrohr- oder Pfahlelementen, sofern die Menge dieser Harm 25 kg oder mehr je Stunde ausgenommen ist
		39	3,11 (1)	a) Kunststoffen, die unter wenigstens Sofortentretung, Schwefelwasserstoff, Schwefelsäure, Salzsäure, Flusssäure, Phenol-, Kresole, Amine-, Kresol-, Benzene oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harm 25 kg oder mehr je Stunde ausgenommen ist b) Kunststoffen oder Gummi unter Ersatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Polyurethan oder Polyurethanzubereitungen
		40		Anlagen zum Trocknen oder Chemischen von Stoffen oder Gemischen von Stoffen mit einem Durchsatz von mehr als 100 kg oder mehr je Stunde unter Verwendung von Dämpfen
		41	5,5 (1)	Anlagen zum Trocknen von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
IV		42	3,8 (2)	Anlagen zur Herstellung von hafnerfirmigen Materialien, auf Herstellungsanlagen ausschließlich der zugehörigen Trockenkammern unter Verwendung von Gemischen von Kunststoffen, sofern die Menge dieser Harm 25 kg oder mehr je Stunde ausgenommen ist
		43	1,9 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
		44	1,17 (1)	Elektrostahlgussanlagen mit einer Chargierung von 20 kN oder mehr je Stunde (ausgenommen Induktionsöfen) (*) (s. auch lfd. Nr. 11 und 37)
		45	1,10 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		46	3,1 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle, Torf, Erzen, Erzkonzentraten oder sonstigen Stoffen sowie von Anlagen zum Agglomerieren von Steinkohle, Braunkohle oder Torf mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		47	5,8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen durch Anmischen von Zement, Gesteinskörnungen und Wasser
		48	3,15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schneiden von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich der Anlagen zur Herstellung der schneidbaren Bitumenbahnen und Anlagen zur Herstellung von Produktionsmitteln von 300 t oder mehr je Stunde
		49	3,13 (1 + 2)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zur Herstellung von Gusseisen mit Ausnahme von Nr. 3,17 (2) sowie Eisen, Temper- oder Stahlgussen in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt wurden, mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
		50	3,6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3,16 (1)	Anlagen zum Schweißen von metallischen Bauteilen mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von selbstgenannten Rohren und zur Herstellung des Rohrnetzrohres von 100 KW oder mehr (*)
		52	7,3 (1)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsöfen mit einer Herstellung des Rohrnetzrohres von 100 KW oder mehr (*)
		53	4,1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohol, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4,1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kautschuk
		55	4,1 k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4,5 m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Gummi
		57	4,5 (1)	Anlagen zum Lagern, synthetischen Kochen, ausgenommen Anlagen für Nichtwassergefährdende Stoffe – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 49 erfaßt werden
		58	4,7 (1)	Anlagen zum Lagern von Stoffen oder metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf wässriger Grundfläche mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		59	7,23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Fettgewinnung Extrahierkapazitäten von 1 t oder mehr betrag
		60	5,1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von landwirtschaftlichen Produkten im landwirtschaftlichen Betrieb
		61	7,25 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln oder -zusätzen aus Resten von Backwaren
		62	9,11 (1)	Anlagen zum Lagern von Futtermitteln, ausgenommen Anlagen für Heu, Stroh, Grünmais, Rüben oder Rübenblatt, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Getreide, Ölsaaten, Ölfrüchte, Reis, Futtermittel oder Futterzusatzstoffen
		63	5,8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Stoffen oder Gemischen von Stoffen aus Kunststoffen, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen sowie Verwendung bzw. sowie die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde betrug
		64	5,8 (3)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Phenolharzen oder sonstigen Kunstharzmischmitteln, soweit kein Anlage ausgenommen wird
		65	8,1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		66	8,3 (2)	Anlagen zum Mahlen oder zur Aufbereitung von Getreide oder von Mahlen von Schwarzmehl
		67	8,4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Backwaren, ausgenommen Anlagen, in denen feste Anfalle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, nicht anfallen
		68	5,4 (1)	Anlagen zum Rösten, Mahlen oder Schälen von Kaffee oder Kaffeeersatzmitteln
		69	5,5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kakaoerzeugnissen, Schokolade, Süßwaren (Kakaoerzeugnissen, Schokolade, Süßwaren)
		70	7,3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fruchtsäften unter Verwendung von Zitronensäure
		71	7,8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln aus Rückständen oder Abfällen der Nahrungsmittelindustrie
		72	7,7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln aus tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		73	7,11 (1)	Anlagen zum Lagern, synthetischen Kochen, ausgenommen Anlagen für Nichtwassergefährdende Stoffe
		74	4,5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberfläche von Schmiede, Schmiedestücken, Metallbearbeitungsöle
		75	7,21 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln (Herstellungsdichte) unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		76	7,23 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln (Herstellungsdichte) unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		77	7,25 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von landwirtschaftlichen Produkten im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	9,3 (1)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Bestandteilen aus Beton Stoffen durch Verformen
		79	9,11 (1)	Anlagen zum Lagern von Futtermittelzusatzstoffen, ausgenommen Anlagen für Nichtwassergefährdende Stoffe
		80		Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten unbehandelter Torf-, Kohle- oder Erzabfälle, ausgenommen Anlagen für Nichtwassergefährdende Stoffe
		81		Anlagen zum Lagern, Einsalzen, Lagern oder Entbasten von Häuten oder Tierfellen
		82	3,21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Stahlkonstruktionen, soweit die Anlagen nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften einer Genehmigung oder Anzeige nach Bundesrecht bedürfen, für nur einmal gebrauchte Stahlkonstruktionen, soweit die Herstellung pro Tag nicht mehr als 100 t oder mehr betrug
		83	4,1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch gelösten Acetylen (Druckgasgefahrlehre)
		84	4,1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln, soweit nicht Anlage ausgenommen
		85	4,2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder abgefüllt gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
V	300	86	3,3 (1)	Gaserfeuerungsanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
		87	4,5 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Stunde
		88	4,8 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Leuchtgas oder Wassergas aus Kohle, Koks oder Mineralölerzeugnissen mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Stunde
		89	4,9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen oder Treibmitteln, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Sprengstoffen oder Treibmitteln
		90	4,10 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Mischen von natürlichen oder künstlichen Gesteins einschließlich Schalter oder Gesteinsmehlen, ausgenommen Anlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Herstellung von Kalkbruchmaterial am Entstehungsort
		91	5,1 (2)	Anlagen zum Mahlen oder zur Aufbereitung von Getreide oder von Mahlen von Schwarzmehl
		92	5,3 (2)	Anlagen zum Rösten, Einweichen, Reinigen, Mischen, Mischarbeiten, Mischelbschälen, Talkum, Ton, Tuff (Trab) oder Kaffeeersatzmitteln
		93	5,6 (2)	Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung von Zucker
		94	5,9 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Durchsatz an Brenngut 4 t je Stunde oder mehr betrug, ausgenommen elektrisch befeuerte Brennöfen, ausgenommen elektrisch befeuerte Brennöfen mit einer Leistung bis zu 250 kg Brennstoff je Stunde
		95	5,4 (1 + 2) 5,6 (3)	Anlagen zur Herstellung von Futterhefe oder Futterhefeerzeugnissen, soweit die Anlagen nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften einer Genehmigung oder Anzeige nach Bundesrecht bedürfen
		96	3,5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberfläche von Schmiede, Schmiedestücken, Metallbearbeitungsöle
		97	3,9 (+ 2)	Anlagen zur Herstellung von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf wässriger Grundfläche mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3,10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Nieten, Nägeln, Ketten, Metallschrauben, Bolzen, Schrauben, Kettenschmieden, Schmiedestücken, Drahtseilen und Drahtgeflechten
		99	3,15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		100	3,18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -teilstücken aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3,21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Stahlkonstruktionen, soweit die Anlagen nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften einer Genehmigung oder Anzeige nach Bundesrecht bedürfen, für nur einmal gebrauchte Stahlkonstruktionen, soweit die Herstellung pro Tag nicht mehr als 100 t oder mehr betrug
		103	4,1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch gelösten Acetylen (Druckgasgefahrlehre)
		104	4,1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln, soweit nicht Anlage ausgenommen
		105	4,2 (2 + 3)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder abgefüllt gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		106	4,3 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von ungereinigten Lösemitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Stunde
		107	4,5 (2)	Anlagen zum Aufarbeiten von Nafta- oder Steinkohlenteer mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Stunde
		108	4,8 (2)	Anlagen zum Aufarbeiten von Altölen oder Altölemulsionen mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Stunde
		109	4,9 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Mischen von natürlichen oder künstlichen Gesteins einschließlich Schalter oder Gesteinsmehlen, ausgenommen Anlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Herstellung von Kalkbruchmaterial am Entstehungsort
		110	4,10 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Mischen von natürlichen oder künstlichen Gesteins einschließlich Schalter oder Gesteinsmehlen, ausgenommen Anlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Herstellung von Kalkbruchmaterial am Entstehungsort
		111	5,1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln (Herstellungsdichte) unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		112	5,2 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln oder Futterzusatzstoffen aus Resten von Backwaren
		113		Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln oder Futterzusatzstoffen aus Resten von Backwaren
		114	5,11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Futterhefeerzeugnissen, Backhefe unter Verwendung von Futterhefe,